

89. Ist es erforderlich, daß der Lärm, durch welchen eine gottesdienstliche Verrichtung vorsätzlich gestört, innerhalb der Kirche oder des anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Ortes verursacht wird?
St.G.B. §. 167.

I. Straffenat. Urf. v. 8. Dezember 1881 g. M. Rep. 2958/81.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Kreuzburg.

Aus den Gründen:

Von dem angefochtenen Urteil ist als erwiesen betrachtet worden, daß der Angeklagte eine auf dem katholischen Kirchhofe von dem katholischen Pfarrer M. abgehaltene Beerdigungsfeier, also eine gottesdienstliche Verrichtung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, durch Erregung von Lärm gestört habe, indem er in seinem an den Kirchhof anstoßenden elterlichen Hofe die Grabgesänge und die Rede des Geistlichen laut schreiend nachahmte. Auch geschah dies geflissentlich und wohlbewußt, worin im Hinblick auf die Annahme in der Schlussfeststellung des Urteils, die verursachte Störung sei eine vorsätzliche gewesen, nur die Hinweisung darauf gefunden werden kann, daß der Angeklagte das Bewußtsein dieses Erfolges seiner Handlungsweise gehabt habe. Durch die hiernach ergangene Verurteilung des Angeklagten in Gemäßheit des §. 167 St.G.B.'s soll dieses Gesetz nach der Meinung der Revision darun verletz worden sein, weil der Angeklagte, als er gesungen und geschrien, sich in seinem elterlichen Hofe befunden habe, und er an dieser Stelle zum beliebigen Singen und Schreien berechtigt gewesen sei. Die Revision ist indessen unbegründet. Zunächst kann die allerdings nicht ganz korrekte Ausdrucksweise des §. 167 St.G.B.'s nicht dahin verstanden werden, daß der störende Lärm innerhalb einer Kirche oder innerhalb eines anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Ortes verursacht werden mußte. Denn es erscheint nicht verständlich, welcher rechtliche oder auch nur tatsächliche Unterschied davon

abhängig sein sollte, je nachdem dies der Fall ist, oder aber der störende Lärm von außen in die Kirche oder den zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort hereindringt, und es ist vielmehr in beiden Fällen die durch den Lärm herbeigeführte Störung von der nämlichen Beschaffenheit. Darum verdient die Auslegung des §. 167 St.G.B.'s den Vorzug, nach welcher nur der Gottesdienst und bezw. die einzelne gottesdienstliche Verrichtung, welche gegen Störung durch Lärm geschützt werden soll, innerhalb der Kirche oder an einem zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmten Orte stattfinden muß. Hiermit ist dann aber zugleich weiter nachgewiesen, daß auch außerhalb der fraglichen Orte jeder Lärm zu unterbleiben hat, durch welchen die betreffende Störung verursacht werden würde, mag auch dieser Lärm, wenn er zu anderer Zeit sich ereignet, als zu welcher Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Verrichtung stattfindet, ein durchaus berechtigter sein. Nur dann würde also die Auffassung der Revisionschrift Beachtung beanspruchen können, wenn der von dem Angeklagten verursachte Lärm sogar im Hinblick auf die hierdurch herbeigeführte Störung der religiösen Feierlichkeit ein berechtigter gewesen wäre, derselbe mithin geradezu diese Feierlichkeit hätte stören dürfen. Daß eine derartige Berechtigung, etwa im Falle eines Brandausbruches, bestehen kann, erscheint nicht zweifelhaft, wie auch nicht jede durch das Geräusch des täglichen Lebens verursachte Störung der fraglichen Art ausnahmslos strafbar sein wird. Inwiefern aber das dem Angeklagten zur Last gelegte Singen und Schreien, durch welches er vorsätzlich die religiöse Feierlichkeit störte, ein berechtigtes gewesen sein könnte, ist nicht ersichtlich, und es brauchte jedenfalls dieser von der Revision aufgestellte Gesichtspunkt in dem Urteil nicht zur besonderen Erörterung gezogen zu werden, weil sich der Angeklagte vorher auf das jetzt in Anspruch genommene Recht nicht berufen hatte.

Das Rechtsmittel war sonach zu verwerfen.